

Vertriebes und des Zugangs zu Daten und Programmen.

Der dritte Teil — les limitation d'ordre juridique à l'usage de l'informatique — gibt einen kurzen Überblick über Schutzformen von Software unter besonderer Berücksichtigung des Strafrechts.

Der kurze vierte Abschnitt — aspects comptables, fiscaux, douanières — reißt einige steuer- und zollrechtliche Fragen an.

Das vorliegende Buch richtet sich in erster Linie an Unternehmen, die an solchen Fragen interessiert bzw. davon betroffen sind. Die Autoren versuchen, Fragen, die in solchen Unternehmen auftauchen, zu beantworten: Ist das Pflichtenheft genügend genau, um zu wissen, wer bei einem Störfall die Verantwortung trägt?

Muß man einen fertigen Vertragstypus akzeptieren oder kann man gewisse Klauseln abändern? Wie soll man sich verhalten, wenn Gewährleistungsfragen entstehen, welche diesbezüglichen Vorsichtsmaßnahmen kann man treffen? Wer ist Eigentümer des Programms und der eingespeicherten Daten? Sind sie gegen Diebstahl und Kopie geschützt? Wie amortisiert sich Software? Deckt die Versicherung im Fall einer Panne auch Folgeschäden?

Der „Lamy droit de l'informatique“ ist eine umfassende und aktuelle Analyse der verschiedenen Rechtsprobleme der Informatik. Sein großer Wert liegt überdies in den monatlich erscheinenden und im Bezugspreis enthaltenen Ergänzungslieferungen.

Dr. Moritz Röttinger, Wien

Die folgenden Rezensionen schließen sich an die „Bibliographie zum DV-Vertragsrecht“ an, die in IuR 1986 (S. 27–29) veröffentlicht wurde. Zahrt stellt zuerst die mehr technisch orientierten Bücher vor und bespricht im Anschluß daran die Titel mit eher juristischer Orientierung. Der Themenkomplex BVB bleibt diesmal unberücksichtigt.

1. Bücher zur DV-Technik und zur Beschaffung von DV-Leistungen

Becker, Mario/Haberfellner, Reinhard/Liebetrau, Georg. EDV-Wissen für Anwender: Ein Handbuch für die Praxis
Zürich: Verlag Industrielle Organisation (ISBN 3-85743-902-5); München: CW-Publikationen (ISBN 3-922246-56-7), 6. Auflage 1986, 677 Seiten sF 79,—

Das Buch soll Einweisung und Nachschlagewerk für DV-Anwender sein. Der erste Teil bringt auf ca. 200 Seiten die Grundlagen der modernen Datenverarbeitung, und zwar nicht nur auf Mikroprozessoren abgestellt, sondern auch für Minicomputer und für Universalanlagen.

Der zweite Teil stellt unter der Überschrift „Vorgehenskonzepte für die Entwicklung und Realisierung von EDV-Lösungen“ das Phasenkonzept einschließlich der daran geäußerten Kritik und seiner Ergänzung durch das Prototyping dar. An dieser Darstellung ist für den Juristen besonders positiv, daß der Teil nicht nur als Handlungsanweisung gelesen werden kann, sondern auch als Darstellung, wie das Phasenkonzept abläuft.

Der dritte Teil stellt die verschiedenen Methoden und Hilfsmittel vor, von dem Projektmanagement über die Terminplanung, die Darstellungstechniken, die Kosten-/Nutzenanalyse bis hin zur Psychologie der EDV, insgesamt ca. 180 Seiten.

Der vierte Teil — für den Juristen weniger wichtig — bringt auf 130 Seiten eine Fallstudie.

Das Buch ist ausgesprochen günstig aufgezogen. Man erkennt die große didaktische Erfahrung der Autoren. Das Buch ist weitgehend so aufgebaut, daß man sich diejenige von 3 Stufen der Detaillierung aussuchen kann, die man jeweils für erforderlich hält.

Zielsetzung der Autoren ist die Erhöhung der Kompetenz des Anwenders. Er soll die Datenverarbeitung nicht den Spezialisten allein überlassen, sondern soll sie anregen und steuern. Das Buch dürfte dieses Ziel erreichen. Sechs Auflagen in sechs Jahren sprechen für sich.

Budde, Rainer. Checklisten für die Planung und Einführung eines Computersystems
Köln-Braunsfeld: R. Müller 1984 (ISBN 3-481-30571-0), 178 Seiten DM 59,—

Das Buch erläutert den gesamten Beschaffungs- und Installationsprozeß für DV-Einsteiger. Da Klein- und Mittelbetriebe hier oft überfordert seien, erscheine es zweckmäßig, auf gute und bewährte externe Berater zurückzugreifen (S. 11). Aber letztlich gibt der Autor dann doch einen Schnellkurs für das Selbermachen. Spezifisch sind die Checklisten für elementare Berei-

che von Anwendungsprogrammen, immerhin fast ein Drittel des Buches.

Ein echter Fachmann gibt meist gute Ratschläge für Laien, aber er versetzt sich nicht in die Seele von Laien. So schreibt er auf zu hohem Niveau und reißt vieles nur kurz an. Z.B. werden, um die Erforderlichkeit von Controlling zu begründen, dessen Elemente auf gut zwei Seiten vorgeführt. Wer soll's verstehen?

Das Buch ist nicht flott, sondern schnell geschrieben. So sind die Begriffe z.T. nicht aufeinander abgestimmt: Z.B. wird der Rahmenvorschlag auf S. 33 zugleich als „Pflichtenheft“ bezeichnet, „das für die Auswahl von Hard- und Software dient: Die Ausschreibung“. Auf S. 137 wird als Bestandteil der Ausschreibung aber weder ein Pflichtenheft noch ein Rahmenvorschlag angeführt. Auf S. 38 wird die Forderung aufgestellt, daß „alle Programme Matchcode unterstützt laufen sollten“. Der Begriff wird erst auf S. 40 erklärt. Insgesamt ist das Buch trotz tiefer Gliederung nicht übersichtlich. Schnell und damit undifferenziert sind auch manche Sachaussagen geschrieben. So heißt es bei der Erklärung des Matchcodes: „Ein gutes Programm ist vollständig (!) ‚match code unterstützt‘ und läßt an jeder beliebigen Stelle den Ausprung in eine andere Programmebene zu.“ Was haben diese beiden Aussagen miteinander zu tun? Auf S. 42 heißt es zur Matchcodeunterstützung „sofern sinnvoll“.

Schnell werden auch „Erfahrungswerte“ gegeben, z.B. 1,5 Mio Bytes für Finanzbuchhaltung, 1,2 Mio für Lagerwirtschaft, usw. (S. 100). Da kommt es nicht nur auf „Risikozuschläge“ an, wie der Autor meint, sondern auf vieles mehr.

Ganz schnell sind auch einige Ratschläge unter dem Gliederungspunkt „Vertragsgestaltung“ zusammengetragen worden.

So eignet sich das Buch dank der vielen Checklisten eher für Berater als für DV-Einsteiger.

Dworatschek, Sebastian. Grundlagen der Datenverarbeitung: Einschließlich Mikrocomputer
Berlin; New York: de Gruyter (ISBN 3-11-010631-0),
7. Auflage 1986, 607 Seiten

Das Buch soll „breites Basiswissen“ vermitteln, und zwar „für verschiedene Tätigkeitsfelder der direkten oder indirekten Datenverarbeitung“. Damit dürfte es das Informationsbedürfnis der meisten Juristen übersteigen. Für den Juristen aber, der sich intensiv mit DV-Rechtsfragen in der Praxis beschäftigen muß, bietet es eine ausgezeichnete Möglichkeit, sich mit den jeweils aktuellen Problemen intensiv zu beschäftigen. Das Buch handelt nicht nur die verschiedenen Gegenstände und Methoden ab, sondern stellt auch jeweils die wichtigsten Ausprägungen dar.

Die 7. Auflage wird als „aktualisierte Auflage“ bezeichnet. Der Untertitel „Einschließlich Mikrocomputer“ zeigt, wo die Auflage über die allgemeine Aktualisierung hinausgeht. Aber auch andere Bereiche hätten seit der vorhergegangenen Auflage im Jahre 1977 der

erheblichen Erweiterung bedurft, so der Bereich Datenfernverarbeitung/Netze, der auf gut 10 Seiten abgehandelt wird, oder der Bereich Datenbankverwaltungssysteme, der nur unter dem Stichwort „Datenbanken für Mikrocomputer“ abgehandelt wird. Wenn die Base 3 Seiten wert ist, sollte SQL mehr als 4 Zeilen (S. 355) erhalten. Diese Schwächen zeigen auf, daß ein Autor heute den Bereich der Datenverarbeitung praktisch nicht mehr überschauen kann, so daß er alleine keine „Grundlagen der Datenverarbeitung“ auf einer solchen Detaillierungsstufe schaffen kann.

Eschermann, A./Korb, U.-G. Der Computer-System-Vertrag
Augsburg: Verlag modernes Management 1986
(ISBN 3-926171-00-6), 162 Seiten DM 109,—

Die beiden Autoren sind Professoren für Informatik mit praktischem Blick und didaktischem Geschick. Die Autoren gehen davon aus, daß es genügend (gute) Bücher dazu gibt, wie sich der Laien-Anwender in die EDV-Technik und in das Vorgehen bei der Ermittlung seiner Anforderungen und bei der Auswahl einarbeiten kann. Sie füllen mit ihrem Buch den Bereich aus, der sonst meist zu kurz kommt, nämlich die Formulierung des Vertrages.

Sie tun das mit viel Schwung. Der Leser braucht 162 Seiten nicht zu befürchten, darf sie aber auch nicht erwarten. Insofern enthält das Buch zwei Ärgernisse: Im Grunde ist es 100 Seiten stark. Der Rest geht dafür drauf, daß der Kaufvertrag als Leasingvertrag vollständig wiederholt wird, einschließlich der Checklisten, die doch wahrlich nahezu gleich sind (Installationsvoraussetzungen sind Installationsvoraussetzungen); im übrigen wird das Formular für Notizen über die Verhandlungen zehnmal mit Vorderseite und leerer Rückseite abgedruckt.

Aber auch dann ist der Preis immer noch die Anschaffung für einen Juristen wert, der alles an Formulierungen bekommt, was von der Sache her erforderlich ist. Seine rechtlichen Schnörkel kann er dann selber anbringen.

Grupp, Bruno. Die Wahl des richtigen Minicomputers
Grafenau/Württemberg: Expert Verlag (ISBN 3-88508-867-3), 2. Auflage 1983, 185 Seiten DM 42,50

Die zweite Auflage unterscheidet sich nur sehr beschränkt von der ersten, so insb. bei den Produktpreisen. Was 1980 noch als erste Auflage als ausgezeichnet bezeichnet werden konnte (IuR 1986, 425), kann bei marginalen Änderungen 1983 nicht mehr so bezeichnet werden: Der Markt hat sich erheblich gewandelt; Mikrocomputer sind wesentlich wichtiger und leistungsstärker geworden. Es gibt inzwischen auch andere gute Bücher. Es handelt sich aber immer noch um ein gutes Buch bei der Auswahl von Bürocomputern (einschließlich Mikrocomputern).

Haugg, Friedrich. Was Sie über Software wissen sollten
München 1985 (ISBN 3-7723-7721-1), 215 Seiten

Das Buch stellt vorzüglich auf anspruchsvollem Niveau dar, was jemand von Software wissen sollte, der mit Datenverarbeitern deren Probleme zu besprechen hat. Daß der Autor nicht beim Byte stehen bleibt, sondern bis zum bit hinuntergeht, ist m.E. für solche Gesprächspartner erforderlich und damit eine Stärke des Buches. Der Autor geht auch auf die Hardware ein, ohne sich wie andere Autoren in der Beschreibung von Geräten zu verlieren.

Winzer, Thomas. Der Weg zum Computer: eine aktuelle Darstellung des Home- und Personalcomputers im Vorfeld der Kaufentscheidung
München 1985 (ISBN 3-7723-7731-9), 176 Seiten

Der Untertitel gibt Zielsetzung und Inhalt des Buches exakt wieder. Das Buch behandelt kommerziell eingesetzte Computer nur am Rande, deckt also nur einen Teil der Problematik ab, und das auch nur für die kleinste Größenklasse. Wenn es dennoch hier aufgeführt wird, so deswegen, weil es Geschichte, Technik und Funktionen sehr flott und anschaulich beschreibt.

2. Juristisch ausgerichtete Bücher (außer BVB)

Bartsch, Michael/Hildebrand, Dietmar. Der EDV-Sachverständige
Stuttgart: Teubner, 1987 (ISBN 3-519-02447-0). 262 Seiten DM 58,—

Auf Einladung der Gesellschaft für Rechts- und Verwaltungsinformatik fand im September 1986 ein Workshop zu Fragen der Sachverständigentätigkeit im EDV-Bereich statt. „Diese Fragen wurden“, wie es im Vorwort heißt, „erstmalig auf dieser Tagung im Zusammenhang erörtert. Der Tagungsband gibt die Buntheit des Themas und die Offenheit vieler Fragen wieder. Zugleich stellt er den heutigen Stand der Diskussion und die zukünftige Entwicklung dar.“

Das Buch enthält die — aufgrund der Diskussion fortgeschriebenen — Referate. Wer sich einen Eindruck davon verschaffen will, sei auf den Bericht in IuR 1986, 422 f verwiesen. Das Buch enthält für denjenigen, der sich mit der Materie grundsätzlich beschäftigt, viele wichtige Überlegungen. Für den Vertrags- und Prozeßpraktiker enthält es einige wichtige Empfehlungen.

Koch, Frank A. Computervertragsrecht, Freiburg im Breisgau: Hauffe 1985 (ISBN 3-448-01524-5), 2. Auflage 1986 (ISBN 3-448-01524-5), 381 Seiten DM 59,50

„Überraschend schnell“, heißt es im Vorwort, „ergab sich die Notwendigkeit, eine 2. Auflage dieses Buches vorzubereiten. Dies gab die Gelegenheit zu einer kritischen Durchsicht und Verbesserung des Textes.“

Es ist in der Tat einiges verbessert worden, wenn auch noch vieles zu verbessern bleibt (Besprechung der 1. Auflage IuR 1986, 27). Das gilt insb. für die Zusammenfassung der Empfehlungen (S. 81, 85, 109 ff). Mit-

ten im Kapitel I.5 zur Wahl der geeigneten Vertragsform wird dann eine DIN-Norm vollständig abgedruckt. (Warum nicht innerhalb der technischen Grundzüge?)

„Erläutert werden“ laut Vorwort „die Abschnitte über Leasingverträge und Urheberrechte an Software.“ Der Autor trägt auch hier seine eigenwilligen Vorstellungen darüber vor, daß Werkverträge über Programmherstellung wesentlich dadurch bestimmt sein können, daß der Auftraggeber solche Programme haben will, die urheberrechtlich geschützt sind (S. 257 f).

Hoffentlich gibt es bald eine 3. Auflage, die sich bescheidet, auf Informationsquellen zu verweisen, anstatt sie auszugsweise zu zitieren („Liste des BDU“ mit 34 Adressen) oder als eigene auszugeben (Liste der Sachverständigen). Das würde dem Leser erlauben, auf den jeweils aktuellen Stand zurückzugreifen.

Hans-Werner Moritz/Barbara Tybusseck. Computer-
software. Rechtsschutz und Vertragsgestaltung
C. H. Beck Verlag, München 1986 (ISBN 3-406-31731-6), 138 Seiten DM 29,80

„Eine systematische Darstellung nach deutschem und EG-Recht“ heißt der Untertitel. Es ist viel zusammengetragen, aber leider nicht gründlich durchgearbeitet worden.

Das fängt mit den Begriffen an. Die Einführung in die EDV besteht letztlich aus einer Kurzfassung eines EDV-Lexikons, auf das ständig verwiesen wird. Das vermittelt den Eindruck, daß alles nur angelesen ist. Zwei Beispiele für unsaubere Begriffsanwendung: Auf Seite 22 ff und auf Seite 105 werden die Definitionen teilweise wiederholt — selbstverständlich inkonsistent (erst ist die Software Oberbegriff für Programme und Dokumentation, dann das Programm der Oberbegriff